



STADTzeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Größheim und Steinstadt

„Unser Park“

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Unser Park“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 21. März 2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Unser Park“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

Das Plangebiet wird im Süden begrenzt durch den Grasweg (innerhalb des Plangebietes), im Westen durch das Grundstück Flst. Nr. 4389, im Norden durch die Müllheimer Straße und im Osten durch die Pommernstraße. Die Lage des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus dem unten abgedruckten Ausschnitt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften „Unser Park“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB). Es wird ausdrücklich darauf hinge-

wiesen, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan berichtigt wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes während den üblichen Dienststunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Fachbereich Lebenswerte Stadt, Baurecht und Umwelt, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine

Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuenburg am Rhein,
22.03.2016
Joachim Schuster
Bürgermeister

